

Verband für Seniorenfragen St. Gallen-Appenzell

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Verband für Seniorenfragen St. Gallen- Appenzell (SVS SG/AR/AI)* besteht ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger, gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff ZGB, mit Sitz am Wohnort des Verbandspräsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss aller Seniorinnen und Senioren zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen, sozialpolitischen und gesellschaftlichen Interessen gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit. Er fördert die Solidarität in der eigenen und zwischen den Generationen. Als Verbindung zur Mitglieder-Basis werden Regional -und Ortsgruppen unterhalten.

Art. 3 Aufgaben und Mittel

- Öffentliche Stellungnahmen und Mitsprache bei der Ausgestaltung relevanter Gesetze und Verordnungen auf kantonaler Ebene.
- Durch die Mitgliedschaft und Mitarbeit im *Schweizerischen Verband für Seniorenfragen (SVS)* werden die Interessen auf Bundesebene zur Geltung gebracht.
- Einsatz für angemessene finanzpolitische Berücksichtigung der AHV/IV Rentnerinnen/ Rentner und der Frühpensionierten sowie für die Wahrung der Lebensqualität und Würde der älteren Menschen.
- Orientierung der Mitglieder und der mit Altersfragen beschäftigten Kreise durch die Beilage in der SVS-Verbandszeitschrift sowie im Internet unter www.seniorenfragen.ch/svs-sg-ar-ai/
- Beratung und Zusammenarbeit in Altersfragen in Verbindung mit anderen für die ältere Generation engagierten Institutionen und den zuständigen Amtsstellen.
- Durchführung von geselligen und informellen Anlässen und Referaten in den Regionen sowie Organisation von Ferien- und Gruppenreisen.
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mit ähnlichen Zielen. (Wandern, turnen, spielen, weiterbilden, beraten, etc.)
- Mithilfe beim Erstellen von Steuererklärungen bei einfacheren Situationen, gegen bescheidenes Entgelt

Art. 4 Mitgliedschaft/Stimmrecht

Mitgliedschaft

Der *SVS SG/AR/AI* kennt folgende Mitglied-Arten:

- Einzelmitglieder:
Für die Aufnahme von Einzelmitgliedern besteht keine Altersgrenze
- Kollektivmitglieder:
Pensionierten-Vereinigungen und Altersvereine
- Institutionen und Organisationen, welche in der Alterspolitik kantonal oder kommunal tätig sind.
- Gönnermitglieder:
Institutionen, Firmen und Einzelpersonen, welche den Verband oder dessen Projekte finanziell unterstützen.
- Ehrenmitglieder:
Personen mit besonderen Verdiensten

Stimmrecht

Einzelmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Kollektivmitglieder verfügen über eine Stimme und pro 25 Mitglieder eine Zusatzstimme. Institutionen und Gönnermitglieder haben je ein Stimmrecht.

Beitritts- und Austrittserklärungen sind an den Kassier zu adressieren.

Austritte können bis 30. September auf Ende des Jahres erklärt werden. Mitglieder, welche den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 5 Finanzielles

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, Spenden und Zuwendungen. Einzelmitglieder und Ehepaare bezahlen denselben Beitrag. Mitglieder- und Gönner-Mindestbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Festsetzung der Beiträge der Kollektivmitglieder ist in der Kompetenz des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Das Rechnungsjahr endet per 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Leistungspflichten der Mitglieder über die Mitgliederbeiträge hinaus sind ausgeschlossen.

Art. 6 Die Hauptversammlung

Diese besteht aus den Mitgliedern des *SVS SG/AR/AI*.

Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- Abnahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidenten und der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes alle drei Jahre
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor
- Fassung von Entschlüssen, die zur Verwirklichung des Verbandszweckes führen.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder. Es gilt der Modus der offenen Abstimmung, mit Stichentscheid des Präsidenten.

Art. 7 Der Vorstand

Dieser besteht aus dem Präsidenten, mindestens einem Vizepräsidenten, einem Kassier, einem Protokollführer sowie weiteren Mitgliedern, welche in der Regel aus den Regionen- bzw. Ortsleiterinnen und Ortsleitern rekrutiert werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Art. 8 Aufgaben des Vorstandes

- Vertretung des Verbandes nach innen und aussen.
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Verbindung zu den Medien
- Vertretung der Interessen und Mitarbeit im *Schweizerischen Verband für Seniorenfragen (SVS)*
- Pflege der Verbindungen zu den Regional- und Ortsgruppen

Art. 9 Verschiedene Bestimmungen

Der Vorstand führt jährlich eine Hauptversammlung durch. Der Präsident und ein Vorstandsmitglied, in der Regel der Protokollführer, sind kollektiv zeichnungsberechtigt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Über die Verhandlungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder falls dies ein Viertel der Mitglieder verlangt.

Art. 10 Mitteilungen

Die Publikationen erscheinen in der Beilage der SVS Verbandszeitschrift und im Internet unter www.seniorenfragen.ch/svs-sg-ar-ai/.

Art. 11 Auflösung

Der Verband kann sich auflösen, sofern dies an der Hauptversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt. Ein nach der Liquidation vorhandenes Vermögen geht an den *Schweizerischen Verband für Seniorenfragen (SVS)* über.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten mit dem Tag ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 22. April 2005 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 19. Mai 1999

Der Präsident: Gerhard Fischer

Der Protokollführer: